

d) Gegen die in Abs. b Z. 1—3 genannten Maßnahmen ist, sofern sie vom Vorstand allein verfügt wurden, Einspruch zulässig (§ 22 b).

e) Die Gründe der Entscheidung sind dem Betroffenen vom Vorstände mitzuteilen.

§ 11. Wiederaufnahme.

a) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur wieder aufgenommen werden, wenn der Gesamtvorstand und der Vereinsrechtsausschuß es mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, und wenn die Bedingungen des § 3 erfüllt sind.

b) Ein nach § 8 Z. 2 ausgetretenes Mitglied kann durch den Vorstand gegen nochmalige Zahlung des Eintrittsgeldes und Nachzahlung der etwa rückständigen Beiträge wieder aufgenommen werden. Der Vorstand ist befugt, die nochmalige Zahlung des Eintrittsgeldes zu erlassen.

c) Ein nach § 8 Z. 3—5 ausgeschiedenes Mitglied kann nach Wegfall der für sein Ausscheiden maßgeblichen Gründe vom Vorstand jederzeit nach den Vorschriften des § 3 wieder aufgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Vereins.

§ 12. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung (§§ 13—18),
2. der Vorstand (Gesamtvorstand, geschäftsführender Vorstand) (§§ 19—23),
3. die Ausschüsse (§§ 24—31),
4. die Geschäftsleitung (§ 37).

Erste Abteilung.

Von der Hauptversammlung.

§ 13. Einberufung.

a) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich am Sonntag Kantate zu Leipzig im Deutschen Buchhändlerhause statt.

b) Der Gesamtvorstand hat das Recht, jederzeit, auch nach anderen Orten, außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder wenn der Fachauschuß oder der Kreisauschuß mit Zweidrittelmehrheit sie beantragt.

c) Zu jeder ordentlichen Hauptversammlung muß der Gesamtvorstand wenigstens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch das Börsenblatt einladen.

Die Ankündigung der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist wenigstens fünf Wochen, Einladung und Tagesordnung sind wenigstens drei Wochen vor dem Termin im Börsenblatt zu veröffentlichen. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Hauptversammlung abzukürzen.

§ 14. Tagesordnung.

a) Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung können von den Mitgliedern, vom Gesamtvorstand, vom Fachauschuß oder vom Kreisauschuß gestellt werden.

Anträge der einzelnen Mitglieder müssen der Geschäftsstelle in der Regel fünfunddreißig Tage vor der ordentlichen oder vierundzwanzig Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung zugehen. Über Anträge von Einzelmitgliedern, die erst nach Ablauf dieser Frist, spätestens aber zehn Tage vor der Hauptversammlung eingehen, darf nur mit Unterstützung von fünfzig Mitgliedern und nur unter Zustimmung des Gesamtvorstandes verhandelt und beschlossen werden.

Anträge des Gesamtvorstandes, des Fachauschusses oder Kreisauschusses müssen der Geschäftsstelle wenigstens zehn Tage vor der Hauptversammlung zugehen.

Alle Anträge sind mit der Tagesordnung oder als Nachtrag derselben, jedoch spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bekanntzugeben.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in dringenden Fällen die Antrags- und Veröffentlichungsfristen für eine außerordentliche Hauptversammlung abzukürzen.

b) Anträge an die ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung über Fragen wirtschaftlicher Art, insbesondere über Fragen des Verkehrs der Buchhändler untereinander oder mit dem Publikum unterliegen der Vorberatung durch den Fachauschuß. Eine Beschlussfassung darüber durch die Hauptversammlung kann nur erfolgen, wenn der Fachauschuß den Antrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen hat (§ 28).

c) Anträge sind in der Hauptversammlung vom Antragsteller zu begründen. Anträge des Fachauschusses oder des Kreisauschusses sind durch einen vom Ausschuß bestimmten Referenten zu vertreten (§§ 28 b und 29 b).

d) Der Vorsitzende ist verpflichtet, auch über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Nachtrag zur Tagesordnung stehen, auf Antrag von fünfzig Mitgliedern oder auf Antrag des Fachauschusses oder des Kreisauschusses die Verhandlung zu gestatten.

e) In jeder ordentlichen Hauptversammlung sind Geschäftsberichte des Börsenvereins und der Deutschen Bucherei sowie Berichte über die Tätigkeit des Fachauschusses und des Kreisauschusses zu erstatten, ferner ist über die Verwaltung des Vereinsvermögens zu beschließen (§ 15 Z. 4).

f) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Börsenvereins gelten die Einschränkungen der §§ 39 a und 40 a.

§ 15. Zuständigkeit der Hauptversammlung.

Der Hauptversammlung allein steht zu:

1. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, der in § 24 b Z. 4—7 genannten Ausschüsse und der vom Börsenverein zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Deutschen Bucherei;
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7);
3. die Festsetzung des Eintrittsgeldes, des Jahresbeitrages und etwaiger Sonderumlagen; letztere können der Leistungsfähigkeit der von den Mitgliedern vertretenen Firmen entsprechend verschieden hoch bemessen werden;
4. die Genehmigung des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und des Voranschlags des Börsenvereins und der Deutschen Bucherei (§ 14 e), sowie die Erteilung der Entlastung;
5. die Entscheidung über etwaige Beschwerden über den Vorstand und die Ausschüsse;
6. die Entscheidung über die Anerkennung der Eigenschaft als anerkannter Verein bei Gefährdung der Zwecke des Börsenvereins (§ 32 c);
7. die Änderung der Satzung (§ 39), der Verkehrs- und der Verkaufsordnung;
8. die Einführung und Änderung etwaiger anderer Ordnungen, soweit die sie beschließende Hauptversammlung keine andere Änderungsart festsetzt;
9. die Änderung der Satzung der Deutschen Bucherei nach Maßgabe der besonderen hierfür geltenden Verträge;
10. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 40).

§ 16. Leitung der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlungen werden von einem der Vorsteher oder, falls beide verhindert sind, von einem vom Gesamtvorstand aus seiner Mitte zu wählenden Stellvertreter eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der zur Verhandlung kommenden Gegenstände und sorgt für Erhaltung der Ordnung. Die Mittel hierfür sind: der Ruf zur Ordnung, die Entziehung des Wortes und die Vertagung der